



An das Board der
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
zH Frau Präsidentin Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft
Renngasse 5, 4. Stock
1010 WIEN

Innsbruck, 9. August 2018

Stellungnahme zum Gutachten: Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes am MCI betreffend das Executive PhD Program in Management

Sehr geehrte Frau Präsidentin Hanft,
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Mazal,
Sehr geehrte Frau Doktorin Hofstetter,

herzlichen Dank für die Übermittlung des Gutachtens hinsichtlich unseres Antrags auf Bestätigung gemäß §27 Abs 5 HS-QSG betreffend das „Executive PhD Program in Management“. Bezugnehmend auf die im Gutachten genannten Empfehlungen, erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

• **Rechtsgrundlage für die Immatrikulation der Studierenden**

§ 12 Abs. 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) bestimmt, dass den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an den in § 1 Abs. 1 HSG 2014 genannten Bildungseinrichtungen angehören. Gemäß § 2 HSG 2014 handelt es sich bei ordentlichen Mitgliedern um die ordentlichen Studierenden und bei den außerordentlichen Mitgliedern um die außerordentlichen Studierenden der jeweiligen Hochschulen. Hinsichtlich der genauen Definition der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden verweist das HSG 2014 auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 FHStG:

- Gemäß § 4 Abs. 2 FHStG sind ordentliche Studierende jene Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen und außerordentliche Studierende jene Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
- Gemäß § 4 Abs. 3 FHStG sind ordentliche Studien alle Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge; außerordentliche Studien sind die Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

Im Fall von gemeinsam eingerichteten Studien gehören die Studierenden gemäß § 12 Abs. 1a HSG 2014 den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften aller beteiligten Hochschulen an. Aufgrund der strukturellen Zuordnung sowie der inhaltlichen Ausgestaltung des Executive PhD Programs in Management und der daraus resultierenden Aufgaben und Leistungen des MCI in Analogie zu den Bestimmungen der § 12 HSG 2014 und § 4 Abs. 3 FHStG betreffend Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG handelt es sich bei den gegenständlichen Studierenden um außerordentliche Studierende.





DER REKTOR | THE RECTOR

+43 512 2070 1050
rector@mci.edu

- **Definition der Vertretungsstrukturen der Studierenden**

Als außerordentliche Studierende sind die Studierenden des Executive PhD Program in Management Mitglieder der MCI-Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und werden von dieser vertreten. Sofern die Hochschulvertretung der MCI-Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 19 HSG 2014 einen Beschluss über die Einrichtung einer Studierendenvertretung für das Executive PhD Programm fasst, kann auch für diese außerordentlichen Studierenden eine Studienvertretung eingerichtet und gewählt werden. In der Vergangenheit wurden von der Hochschulvertretung der MCI-Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft derartige Beschlüsse gefasst (allerdings gab es auf Seiten der außerordentlichen Studierenden bislang keine Kandidaturen). Die nächsten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen werden im Mai bzw. Juni 2019 stattfinden; die Wahltag werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Frühjahr 2019 per Verordnung festgelegt.

- **Abgrenzung der QM-Systeme zwischen Universität Antwerpen und Antwerp Management School**

Das MCI Management Center Innsbruck wird bei den Partnern Universität Antwerpen und Antwerp Management School auf eine genauere Abgrenzung der QM-Systeme hinwirken. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass durch die enge Verzahnung der beiden Organisationen das operative Qualitätsmanagement im gegenständlichen Programm von der Universität Antwerpen weitgehend an die Antwerp Management School delegiert wird und die Universität Antwerpen die Einhaltung der gemeinsam definierten Standards überwacht.

In der Darstellung des QM-Systems im gegenständlichen Programm wird zukünftig verstärkt Wert auf eine diesbezügliche Genauigkeit gelegt und die Rolle der Universität Antwerpen in den Vordergrund gerückt.

Wir ersuchen das Board der AQ Austria auf Grundlage des Gutachtens und unserer Stellungnahme höflich um möglichst zeitnahe und positive Verabschiedung des Antrags auf Bestätigung gemäß §27 Abs. 5 HS-QSG und freuen uns auf Ihre geschätzte Rückmeldung.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Altmann
Rektor & Geschäftsführer



Premium accredited



mentoring the motivated.
wir begleiten motivierte menschen.

